

Rechtsverordnung

über die Gewährung von Trennungsgeld (Trennungsgeldverordnung - TGV -)

Vom 23. Mai 2000 (ABl. 2000 S. A 73)

Änderungsübersicht

| Lfd. Nr. | geänderte Paragraphen | Art der Änderung | Änderung durch | Datum | Fundstelle |
|----------|-----------------------|------------------|---|------------|--------------------|
| 1. | 4, 7 | geändert | 3. EuroVO (Art. 7) | 11.12.2001 | ABl. 2001 S. A 300 |
| 2. | 1 | geändert | Rechtsverordnung zur Anwendung ehebezogener Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht (§ 2) | 05.03.2018 | ABl. 2018 S. A 42 |

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Gewährung von Trennungsgeld Folgendes:

Inhaltsübersicht*

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Anwendungsbereich | 1 |
| § 2 | Sonderbestimmungen bei Zusage der Umzugskostenvergütung | 3 |
| § 3 | Begriffsbestimmungen | 5 |
| § 4 | Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben | 6 |
| § 5 | Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben | 7 |
| § 6 | Reisebeihilfen für Heimfahrten | 8 |
| § 7 | Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort | 9 |
| § 8 | Besondere Fälle | 10 |
| § 9 | Ende des Trennungsgeldanspruchs..... | 10 |
| § 10 | Verfahrensvorschriften | 11 |
| § 11 | Dynamische Verweisung..... | 11 |
| § 12 | In-Kraft-Treten | 11 |

§ 1

Anwendungsbereich¹

(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Gewährung von Trennungsgeld.

(2) Berechtigte sind

1. Pfarrer und Pfarrer zur Anstellung,

* nichtamtlich

¹ Gemäß § 44 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) gilt diese Trennungsgeldverordnung auch für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter.

3.11.2 TrennungsgeldVO

2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamte auf Probe.

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung, die sich auf Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartner.

(3) Trennungsgeld wird gewährt aus Anlass

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen,
2. der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
4. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
5. der Übernahme von Kirchenbeamten oder Pfarrern bei der Umbildung von Körperschaften,
6. der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder der Aufhebung der Übertragung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
7. der Abordnung,
8. der Zuweisung einer Tätigkeit nach § 19 Kirchenbeamtengesetz oder nach § 97 Pfarrergesetz,
9. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
10. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
11. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Nummer 7 bis 10 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
12. der Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung dem Grunde nach,
13. der Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses, der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort oder während der Probezeit.

(4) Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn

1. der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet liegt,

2. nicht bei Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 der Berechtigte unwider-
ruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet und dienst-
liche Gründe bzw. die Residenzpflicht den Umzug nicht erfordern (§ 3
Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Umzugskostenverordnung).

(5) Es wird kein Trennungsgeld gewährt, soweit nach § 45 Abs. 1 S. 3 Pfar-
rergesetz eine Ausnahme von der Residenzpflicht genehmigt wurde oder der
Wohnort und der Dienstort auseinanderfallen, weil ein Berechtigter die der
Residenzpflicht unterliegende Dienstwohnung seines Ehegatten mitbewohnt.

§ 2

Sonderbestimmungen bei Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld nur zu,

1. wenn der Berechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage oder,
falls für ihn günstiger, der Maßnahme nach § 1 Abs. 3 uneingeschränkt
umzugswillig ist und
2. solange er wegen Wohnungsmangel am neuen Dienstort und seinem Ein-
zugsgebiet nicht umziehen kann bzw. soweit der Berechtigte der Resi-
denzpflicht unterliegt, die für ihn vorgesehene Dienstwohnung noch nicht
zur Verfügung steht.

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Mög-
lichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung be-
müht. Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen des
Berechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszu-
gehen, es sei denn, dass sie in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der
zum Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes am
neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet ist zu berücksichtigen. Bei unver-
heirateten Berechtigten ohne Wohnung im Sinne von § 3 Abs. 4 gilt als Woh-
nung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsun-
terkunft.

(2) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weiterge-
währt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtig-
ten im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels einer der folgenden
Hinderungsgründe entgegensteht:

1. vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner
Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Umzugskostenverord-
nung) bis zur Dauer von einem Jahr;

3.11.2 TrennungsgeldVO

2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Umzugskostenverordnung) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 und § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Mutterschutzverordnung – MuSchVO) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 5), in der jeweils geltenden Fassung;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Umzugskostenverordnung) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe einer Schule, die zu einem Abschluss mit Abitur oder Fachabitur führt, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Umzugskostenverordnung). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;
5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel aber einer oder mehrere dieser Hinderungsgründe vorliegen. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiter bewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlass einer Maßnahme nach § 1 Abs. 3 vor deren Wirksamwerden durchgeführt,

kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für drei Monate gewährt werden.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.

(5) Soweit ein vollständiger Antrag auf Zusage der Umzugskostenvergütung im Sinne von § 2 Abs. 2 der Umzugskostenverordnung nicht vorliegt, ist der Berechtigte hinsichtlich seines Trennungsgeldanspruchs so zu behandeln, als sei die Zusage der Umzugskostenvergütung erfolgt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Das Einzugsgebiet umfasst das Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 km von der neuen Dienststätte entfernt ist.

(2) Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

(3) Berechtigte, die

1. mit einem Verwandten, einem Verschwägerten, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft ganz oder überwiegend gewähren oder
2. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen,

sind den Berechtigten, die mit ihrem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben, in den in dieser Verordnung näher bezeichneten Fällen gleichgestellt.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Verordnung besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

3.11.2 TrennungsgeldVO

§ 4

Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

(1) Einem Berechtigten, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, werden für die ersten vierzehn Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsgeld gewährt:

1. Tagegeld (§ 8 RKV),
2. Übernachtungskostenerstattung (§ 9 RKV),
3. a) Fahrkostenerstattung nach § 5 Abs. 1 RKV oder
b) Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 RKV oder
c) Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 und 4 RKV

für notwendige Fahrten zwischen Unterkunft und Dienststätte.

§ 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 und § 14 Abs. 4 RKV gelten entsprechend.

(2) Nach Ablauf dieser Frist wird Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

1. Der Berechtigte, der
 - a) mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt
oder
 - b) diesem Berechtigten gleichgestellt ist, die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, erhält

12,42 €.

2. Der Berechtigte, der über seine Wohnung das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt, die Wohnung beibehält, aber die sonstigen Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllt, erhält

8,44 €.

3. Der Berechtigte, der die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt, erhält

5,98 €.

§ 11 RKV gilt entsprechend.

(3) Übersteigen die Unterkunfts-kosten den in einem Kalendermonat zustehenden Unterkunftsanteil im Trennungstagegeld von 35 vom Hundert, können nachgewiesene Unterkunfts-kosten bis zu einem Betrag von 306 € je Kalendermonat erstattet werden. Das Trennungstagegeld ist in diesem Fall um den Unterkunftsanteil zu kürzen. Unterkunfts-kosten, die die Kosten des Frühstücks

einschließen, sind vorab um 4,50 € je Frühstück zu kürzen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

§ 5

Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubs sowie Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage, die innerhalb eines Urlaubs liegen oder unmittelbar vorangehen oder nachfolgen, wird für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft anstelle des Trennungsreisegeldes nur Übernachtungskostenersatzung nach § 9 Abs. 1 Reisekostenverordnung oder anstelle des Trennungstagegeldes 35 vom Hundert des Trennungstagegeldes gewährt. § 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Gleiche gilt bei vollen Kalendertagen

1. einer Dienstbefreiung,
2. eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus,
3. eines Aufenthaltes an Arbeitstagen am Wohnort,
4. einer Dienstreise mit Anspruch auf Tagegeld,
5. der Abwesenheit vom Dienort wegen eines Beschäftigungsverbotes nach § 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Mutterschutzverordnung – MuSchuVO) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 5), in der jeweils geltenden Fassung,
6. der Abwesenheit vom Dienort wegen Erkrankung,
7. einer Erkrankung, bei der mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von drei Monaten nicht zu rechnen ist, wenn die Unterkunft beibehalten werden muss und
8. der Abwesenheit vom Dienort wegen einer Heimfahrt, für die eine Reisebeihilfe gewährt wird. Ist der Berechtigte keinen vollen Kalendertag abwesend oder wird die Reisebeihilfe für eine Besuchsfahrt gewährt, gelten die Sätze 1 und 2 für einen Tag.

(2) Trennungsgeld nach Absatz 1 wird für die bisherige Unterkunft weiterhin gewährt, wenn sich der Dienort aufgrund einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 3 für einen Zeitraum bis zu drei Monaten ändert. Bei tatsächlicher oder

3.11.2 TrennungsgeldVO

zumutbarer täglicher Rückkehr zur bisherigen Unterkunft wird zusätzlich die Entschädigung nach § 7 gewährt. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort steht Trennungsreisegeld nicht zu. In den Fällen

1. einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 3,
2. eines Umzuges mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. des Verlassens des Dienstortes vor Ende des Dienstverhältnisses

wird Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(3) Im Falle einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 3 wird Trennungsgeld weiter gewährt, wenn der Berechtigte wegen Krankheit den Dienstort nicht verlassen kann.

(4) Auf das im Trennungsreisegeld enthaltene Tagegeld ist für eine Dienstreise oder einen Dienstgang zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

§ 6

Reisebeihilfen für Heimfahrten

(1) Ein Berechtigter nach § 4 erhält eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn er mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder diesem Berechtigten gleichgestellt ist oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Übrigen für jeden Monat. Ändern sich diese Voraussetzungen, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisherigen, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlass einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 3, durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) Verzichtet ein Berechtigter bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung, und ist nicht aus dienstlichen Gründen bzw. aufgrund der Residenzpflicht ein Umzug erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Umzugskostenverordnung), gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Reisebeihilfe für längstens ein Jahr gewährt wird.

(3) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise des Ehegatten, eines Kindes oder einer Person nach § 3 Abs. 3 berücksichtigt werden.

(4) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 der Reisekostenverordnung. Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge werden auch die notwendigen Zuschläge wie bei Dienstreisen erstattet. Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen die Erstattung von Flugkosten genehmigen.

§ 7

Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Berechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, erhält als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung bis zur Höhe der für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse zuzüglich notwendiger Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, mit Ausnahme von Flugzeugen. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 12 Cent je Kilometer bis zur Höchstgrenze nach Satz 1 gewährt. Ein Berechtigter, der mit einem Kraftfahrzeug einer anderen Person, die für seine Mitnahme keinen Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 Reisekostenverordnung hat, mitgenommen wurde, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Kilometer, soweit ihm für die Mitnahme Auslagen entstanden sind.

(2) Auf das Trennungsgeld nach Absatz 1 sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 8 Cent je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Berechtigte nachweist, dass er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

(3) Muss aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet. Für die Erstattung der Übernachtungskosten gilt § 9 Reisekostenverordnung entsprechend.

3.11.2 TrennungsgeldVO

(4) Das Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 nicht übersteigen. In den ersten 14 Tagen nach beendeter Dienstantrittsreise ist zur Erstattung der Übernachtungskosten von 16,87 € je Übernachtung auszugehen.

§ 8

Besondere Fälle

- (1) Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlass einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 3 der neue Dienstort nicht ändert.
- (2) Nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nicht zu gewähren ist, darf das Trennungsgeld nicht höher sein als das bisherige.
- (3) Das Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer gesetzmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. Das gilt nicht, wenn der Berechtigte aufgrund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.
- (4) Trennungsgeld steht nur zu, solange Anspruch auf Besoldung besteht.

§ 9

Ende des Trennungsgeldanspruchs

- (1) Das Trennungsgeld wird bis zum Tage des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.
- (2) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens gewährt bis vor dem Tag, für den der Berechtigte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 7 Abs. 1 der Umzugskostenverordnung erhält, im Übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsgutes.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 3 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.
- (4) Trennungsgeld wird aus Anlass einer Maßnahme nach § 1 Abs. 3 höchstens für drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Maßnahme gewährt.

§ 10

Verfahrensvorschriften

- (1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Landeskirchenamt schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld zusteht. Sie ist mit Einreichung des Antrages bei der zuständigen Dienststelle gewahrt.
- (2) Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich abgerechnet und gezahlt. Kostenträger ist die kirchliche Dienststelle, die den Dienst des Mitarbeiters in Anspruch nimmt.
- (3) Der Berechtigte hat nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes vorliegen, insbesondere hat er das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen.
- (4) Das Landeskirchenamt hat dem Berechtigten eine nach Einzelpositionen gegliederte Berechnung über das gewährte Trennungsgeld zu übergeben.

§ 11

Dynamische Verweisung

Die in dieser Verordnung genannten DM-Sätze verändern sich bei Veränderungen der entsprechenden DM-Sätze in der Trennungsgeldverordnung des Freistaates Sachsen entsprechend.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Trennungsgeldverordnung vom 17. Januar 1995 (ABl. S. A 13) außer Kraft.
-